Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/ amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2020 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 5. August 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Masterprüfung 3
§ 2 Zugang zum Studium, Qualifikation 3
§ 3 Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit 4
§ 4 Prüfungsausschuss 4
§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer 5
§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht 6
§ 7 Zulassung zur Masterprüfung 6
§ 8 Anrechnung von Kompetenzen 6
§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer 7
§ 10 Prüfungsbestandteile 7
§ 11 Prüfungsformen 8
§ 12 Masterarbeit 11
§ 13 Leistungspunktsystem 13
§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen 13
§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung 14
§ 16 Prüfungsnoten 14
§ 17 Prüfungsgesamtnote 15
§ 18 Bestehen der Masterprüfung 16
§ 19 Wiederholung einer Prüfung 16
§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung 17
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten 17
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren 17
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 18
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung 19
§ 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis 19
§ 26 Studienberatung 20
§ 27 Inkrafttreten 20
Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht 21
Anhang 2: Zulassungsverfahren 29
Anhang 3: Kriterien zur Verbesserung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses 31
Anhang 4: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen Sportarten und Bewegungsbereiche 33
Anhang 5: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/Prüfungsteile 36

§ 1
Zweck der Masterprüfung

[1]Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Sportökonomie wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse sowie methodische und inhaltliche Kompetenzen erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und Lösung komplexer Problemstellungen befähigt ist. [2]Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Kulturwissenschaftliche und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2
Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportökonomie sind:

1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der modifizierten Prüfungsnote „1,9“ nach Maßgabe des Abs. 2 im Bachelorstudiengang Sportökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie oder im Lehramtsstudiengang mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;

2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben.

(2) Die modifizierte Prüfungsnote im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Prüfungsnote des einschlägigen Erstabschlusses unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Aufwertungskriterien gemäß Anhang 3.

(3) Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen.

(4) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 bis 3 trifft der gemäß Anhang 2 eingerichtete Zulassungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

§ 3
Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit

(1) [1]Das Studium des Masterstudiengangs Sportökonomie ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:

a) Modulbereich A: Eingangsmodulbereiche (25 Leistungspunkte):
- A-1: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/ B.Sc. Sportmanagement
- A-2: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre und B.Sc. Gesundheitsökonomie
- A-3: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc./B.A. Sportwissenschaft

b) Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre (30 Leistungspunkte)

c) Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereiche Sportwissenschaft (20 Leistungspunkte)

d) Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich (15 Leistungspunkte)

e) Modulbereich E: Masterarbeitsmodul (30 Leistungspunkte)

[2]Detailliertere Ausführungen sind dem Anhang 1 sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) [1]Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit). [2]Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die erforderlichen Entscheidungen sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. [3]Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Studiengebiete Wirtschaft, Sport und Recht zusammen und kann bis zu acht Mitglieder umfassen; jedes Mitglied hat eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder)

aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der jeweiligen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. [5]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. [2]Sie oder er lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. [3]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [4]Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. [5]Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. [6]Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5
Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte sein. [2]Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit

als Prüferin oder Prüfer tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

(3) [1]Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. [2]Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7
Zulassung zur Masterprüfung

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sportökonomie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8
Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

(2) [1]Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max}-N_d)/(N_{max}-N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt

nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9
Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

(1) [1]Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. [2]Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein. [3]Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.

(2) [1]Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.[2]Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10
Prüfungsbestandteile

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modul(teil)prüfungen und der Masterarbeit zusammen.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11
Prüfungsformen

(1) [1]Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen und Essays sowie sportartspezifischen Prüfungsleistungen abgelegt. [2]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.

(2) [1]Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.

(4) [1]Klausuren werden wenigstens 45-minütig und höchstens 60-minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. [2]Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. [4]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [5]Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [6]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(5) [1]Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. [3]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(6) [1]Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch eine Prüferin oder einen Prüfer, der gemäß § 5 Abs. 3 bestellt wird. [2]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. [3]Die Beurteilung soll spätestens zwölf Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. [4]Wird die Klausur mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. [5]Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(7) [1]Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. [2]Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. [3]Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und

Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. [4]Von den Prüferinnen und Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. [5]Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. [6]Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

(8) [1]Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. [2]Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. [3]Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. [4]Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. [5]Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend" (4,0) ist. [6]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

– 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
– 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
– 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
– 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
– 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
– 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
– 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
– 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
– 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
– 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. [7]Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

[8]Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). [9]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

[10]Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. [11]§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung. [12]Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(9) [1]Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwanzig bis dreißig Minuten. [2]Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. [3]Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. [4]Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [5]Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. [6]Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

(10) [1]Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. [2]Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. [3]Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(11) [1]Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. [2]Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. [3]Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. [4]Der Abgabetermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. [5]In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. [6]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [7]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. [8]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. [9]Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. [10]Ein Exemplar der jeweiligen Hauptseminararbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

(12) [1]Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. [2]Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) zwanzig bis vierzig Minuten betragen. [3]Bei benoteten Präsentationen bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung. [4]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

(13) [1]Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbstständiges Üben gefestigt hat. [2]Die Prüfung in den Bewegungsbereichen/Sportarten besteht aus einer Praxisprüfung sowie einer Theorieprüfung in Form einer 45-minütigen Klausur oder alternativ einer 10-minütigen mündlichen Prüfung. [3]Die Prüferin oder der Prüfer setzt eine Note gemäß § 16 fest. [4]Die Art der Theorieprüfung (schriftlich oder mündlich) wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt. [5]Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten/Bewegungsbereichen sind in den Anhängen 4 und 5 festgeschrieben. [6]Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. [7]Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [8]Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. [9]Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. [10]Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. [11]Zu einer sportartspezifischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Veranstaltungen der Sportart/des Bewegungsbereichs absolviert hat.

(14) [1]Das Anfertigen eines schriftlichen Essays kann im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung verlangt werden. [2]Ein Essay umfasst etwa sechs Seiten, das Thema wird von der Prüferin oder dem Prüfer der jeweiligen Veranstaltung gestellt. [3]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12
Masterarbeit

(1) [1]In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. [2]Der Masterarbeit ist das Modul „Angewandte Forschungsmethoden“ vorangestellt.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. [2]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer an der Kulturwissenschaftlichen oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 3 des entsprechenden Fachs über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [3]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [4]Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.

(3) [1]Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 750 Stunden.[2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 24 Wochen nicht überschreiten. [3]In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. [4]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) [1]Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. [2]Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [3]Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

(5) [1]Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. [2]Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(6) [1]Zwei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. [2]Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. [3]Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.

(7) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. [2]Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 zu beurteilen. [3]Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [4]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. [5]Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(9) [1]Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) [1]Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend" teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

(12) In Ausnahmenfällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist, sowie eine im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Masterarbeit schriftlich ihr oder sein Einverständnis erklärt, das Gutachten gemäß Abs. 2 zu übernehmen.

§ 13
Leistungspunktsystem

(1) [1]Für jede im Studiengang immatrikulierte Kandidatin oder jeden im Studiengang immatrikulierten Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. [2]Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Modulprüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). [3]Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16
Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 17
Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen. [2]Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Werden bei den Wahlpflichtmodulen mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten erfolgreich bestandenen Module ein. [4]Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen [5]Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

(3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18
Bestehen der Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind. [2]Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, sind nicht bestandene Module unerheblich für das Bestehen der Masterprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde. [3]Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.

(2) [1]Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. [3]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. [4]Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19
Wiederholung einer Prüfung

(1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) [1]Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulteilprüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. [2]Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulteilprüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.

(3) [1]Eine zweite Wiederholung ist in fünf Modulteilprüfungen zulässig. [2]Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. [3]Die zweite Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

(4) [1]Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

(5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20
Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) [1]Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. [2]War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) [1]Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. [3]Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. [4]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. [5]Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. [6]Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25
Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. [3]Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. [5]Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Noten aller Module sowie Thema und Note der Masterarbeit. [2]Die Noten zusätzlicher bestandener Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1 werden in das Zeugnis aufgenommen. [3]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [4]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. [5]Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [6]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

(3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich Art. 69 BayHSchG.

§ 26
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Sportökonomie betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator.

(3) [1]Im Lauf jeden Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. [2]Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Satzung tritt am 21. Februar 2020 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 mit diesem Studiengang beginnen. [3]Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. März 2012 (AB UBT 2010/012), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2016 (AB UBT 2016/038). [4]Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. März 2012 (AB UBT 2010/012), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2016 (AB UBT 2016/038), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Vierte Änderungssatzung vom 5. August 2022 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:
[1]Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Nrn. 8 und 9 für Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für diesen Studiengang bewerben.

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Bereiche	**Semesterwochen-stunden (SWS)**	**Leistungspunkte (LP)**
Modulbereich A: Eingangsmodulbereich A-1, A-2, A-3	ca. 15 - 26	30
Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereich Betriebswirtschaftslehre B-1, B-2, B-3, B-4, B-5	ca. 15	30
Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereich Sportwissenschaft C-1, C-2, C-3, C-4	ca. 8	20
Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich	ca. 9	10
Modulbereich E: Masterarbeitsmodul		30
Summe	**ca. 50***	**120**

* Die in den Modulbereichen bestehende Wahlfreiheit führt in Verbindung mit der Vielfalt in Art und Angebot der Module zu einer ungefähren Angabe bei den Semesterwochenstunden.

Modulbereich A: Eingangsmodulbereiche

	SWS	**LP**	**Wahl-möglichkeiten**
A-1: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/ B.Sc. Sportmanagement			
A-1-0 Ringvorlesung Forschungsmethoden	2	5 (Hausarbeit/ Präsentation/ Klausur)	
A-1-1 Fremdsprachenausbildung	8	8 (Klausur)	Wahl zwischen A-1-1 + A-1-2 (11 LP) oder A-1-2 (19 LP) oder A-1-3 oder A-1-4 + A-1-5
A-1-2 Veranstaltungen aus dem Fächerkanon Betriebswirtschaftslehre, Sportwissenschaft oder Rechtswissenschaft	6 - 10	11 - 19 (Klausur)	
A-1-3 Auslandsstudium		19	
A-1-4 Auslandspraktikum		14	
A-1-5 Sportmanagement: Vermarktung	3	5 (Klausur)	
A-1-6 Sportrecht	2	3 (Klausur)	
A-1-7 Sportvermarktungsrecht für Sportökonomen	2	3 (Klausur)	
Erforderliche Summe	*6 - 20*	*30*	

Wahl zwischen B-1, B-2, B-3, B-4 oder B-5	**SWS**	**LP**	**Wahl-möglichkeiten**
A-2: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre und B.Sc. Gesundheitsökonomie			
A-2-0 Ringvorlesung Forschungsmethoden	2	5 (Hausarbeit/ Präsentation/ Klausur)	
A-2-1 Training, Bewegung, Medizin I	4	4 (Klausur)	
A-2-2 Sport in Gesellschaft und Wirtschaft I	4	4 (Klausur)	
A-2-3 Hauptseminar Sport Governance/ Eventmanagement	2	4 (Hausarbeit/ Präsentation)	
A-2-4 Fitnessgrundlagen	3	2 (Sportartspez. Prüfungsleistung	
A-2-5 Sportart nach Wahl	4	3 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
A-2-6 BGB I für Sportökonominnen und Sportökonomen	4	4 (Klausur)	
A-2-7 BGB II für Sportökonominnen und Sportökonomen	4	4 (Klausur)	
Erforderliche Summe	*27*	*30*	
A-3: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportwissenschaft			
A-3-0 Ringvorlesung Forschungsmethoden	2	5 (Hausarbeit/ Präsentation/ Klausur)	
A-3-1 Buchführung und Abschluss, Kostenrechnung	6	5 (Klausur)	
A-3-2 Interdisziplinäre Sportwissenschaft	2 - 3	3 (Klausur) Hausarbeit/ Präsentation)	
A-3-3 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	3 (Klausur)	
A-3-4 Finanzwirtschaft	3	3 (Klausur)	
A-3-5 Marketing	3	3 (Klausur)	
A-3-6 BGB I für Sportökonominnen und Sportökonomen	4	4 (Klausur)	
A-3-7 BGB II für Sportökonominnen und Sportökonomen	4	4 (Klausur)	
Erforderliche Summe	*27 - 28*	*30*	

Der Eingangsmodulbereich umfasst 30 Leistungspunkte.

Die Wahl eines der Modulbereiche A-1, A-2 oder A-3 richtet sich nach dem jeweiligen Bachelorabschluss.

Modulbereich A-1 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/Sportmanagement dar.

Modulbereich A-2 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. Economics, B.Sc. Gesundheitsökonomie, B.A. „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ oder B.A. „Philosophy and Economics“ dar.

Modulbereich A-3 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Sportwissenschaft dar.

In den einzelnen Modulbereichen bestehen verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.

Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre

Wahl zwischen B-1, B-2, B-3, B-4 oder B-5	**SWS**	**LP**	**Wahl-möglichkeiten**
B-1: Marketing & Services			
B-1-1a Konsumentenverhalten	3	6 (Essay und Präsentation/ schriftliche Hausarbeit und Präsentation/ Klausur)	Ein Modul.....(6LP) aus dem Angebot
B-1-1b Corporate Communication, Media and Marketing	3	6 (Essay und Präsentation oder Klausur)	
B-1-2a Wert im Dienstleistungsmanagement	3	6 (Essay und Präsentation/ schriftliche Hausarbeit und Präsentation/ Klausur)	Ein Modul (6 LP) aus dem Angebot
B-1-2b Qualität im Dienstleistungsmanagement	3	6 (Essay und Präsentation/ schriftliche Hausarbeit und Präsentation/ Klausur)	
B-1-3a Innovationsmarketing	3	6 (Essay und Präsentation/ schriftliche Hausarbeit und Präsentation/ Klausur)	Ein Modul….(6 LP) aus dem Angebot
B-1-3b Dialogmarketing	3	6 (Essay und Präsentation/ schriftliche Hausarbeit und Präsentation/ Klausur)	
B-1-4a Traditionelle Ansätze und neue Perspektiven im Markenmanagement	3	6 (Essay und Präsentation/ schriftliche Hausarbeit und Präsentation/ Klausur)	Ein Modul….(6 LP) aus dem Angebot
B-1-4b Aktuelle Aspekte der digitalen Transformation	3	6 (Essay und Präsentation/ schriftliche Hausarbeit und Präsentation/ Klausur)	

Wahl zwischen B-1, B-2, B-3, B-4 oder B-5	**SWS**	**LP**	**Wahl-möglichkeiten**
B-1-5 Hauptseminar aus dem Bereich Marketing & Services	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
Erforderliche Summe	*15*	*30*	
B-2: Business Management			
B-2-1 Internationale Unternehmensführung	3/4	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
B-2-2 Wert im Dienstleistungsmanagement	3	6 (Klausur)	
B-2-3 Management-Grundlagen/Strategisches Management	3	6 (Klausur)	
B-2-4 HR Analytics	3	6 (Klausur, Präsentation)	
B-2-5 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	4	6 (Klausur)	
B-2-6 Sport & Steuern/Sport & Controlling	3	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
B-2-7 Finanzen	3	6 (Klausur)	
B-2-8 Anwendungen des Controllings	3	6 (Klausur)	
B-2-9 Bilanz- und Unternehmensanalyse	3	6 (Klausur)	
B-2-10 Hauptseminar Management	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	Ein Modul (6 LP) aus dem Angebot
B-2-11 Hauptseminar Unternehmensrechnung	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
Erforderliche Summe	*15*	*30*	
B-3: Unternehmensrechnung			
B-3-1 Sport & Steuern/Sport & Controlling	3	6 (Klausur)	
B-3-2 Finanzen (Finanzmanagement)	3	6 (Klausur)	Drei Module (18 LP) aus dem Angebot
B-3-3 Anwendungen des Controllings	3	6 (Klausur)	
B-3-4 Wertorientiertes Controlling	3	6 (Klausur)	
B-3-5 Kapitalmarktkommunikation	3	6 (Klausur)	
B-3-6 Bilanz- und Unternehmensanalyse	3	6 (Klausur)	
B-3-7 Hauptseminar Unternehmensrechnung	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
Erforderliche Summe	*15*	*30*	

Wahl zwischen B-1, B-2, B-3, B-4 oder B-5	**SWS**	**LP**	**Wahl-möglichkeiten**
B-4: Internationales Personalmanagement im Dienstleistungsbereich			
B-4-1 HR Analytics	3	6 (Präsentation, Klausur)	
B-4-2 Ausgewählte Aspekte des HRM/Intrapreneurships	3	6 (Präsentation, Klausur)	
B-4-3 Hauptseminar in Human Resource Management & Intrapreneurship	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
B-4-4 Internationale Unternehmensführung	3/4	6 (Klausur)	Zwei Module bzw. 12 LP aus dem Angebot
B-4-5 Qualität im Dienstleistungsmanagement	3	6 (Klausur)	
B-4-6 Projektseminar: Methoden der empirischen (HR-) Managementforschung	6	12 (Hausarbeit, Präsentation)	
Erforderliche Summe	*15 - 16*	*30*	
B-5: Digitale Wirtschaft			
B-5-1a Wertorientiertes Prozessmanagement	3	6 (Klausur)	Vier Module (24 LP) aus dem Angebot
B-5-1b Strategic Information Management	3	6 (Klausur)	
B-5-1c IT-Sicherheit	3	6 (Klausur)	
B-5-1d Introduction to Business & Information Systems Research	3	6 (Klausur)	
B-5-1e Management digitaler Projekte und Programme	3	6 (Klausur)	
B-5-1f Energiewirtschaft in Zeiten der Digitalisierung	3	6 (Klausur)	
B-5-1g Verhaltensökonomie und Informationssysteme	3	6 (Präsentation, Essay)	
B-5-1h Entrepreneurial Thinking & Business Design	3	6 (Präsentation, Essay)	
B-5-2a Hauptseminar Wirtschaftsinformatik	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	Ein Modul (6LP) aus dem Angebot
B-5-2b Praxisseminar Wirtschaftsinformatik	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
B-5-2c Ideation Week	3	6 (Hausarbeit, Präsentation)	
Erforderliche Summe	*15*	*30*	

Es ist frei wählbar 1 aus 5 Vertiefungsmodulbereichen (30 LP).

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch.

Es muss mind. 1 Hauptseminar (6 LP) eingebracht werden.

Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereiche Sportwissenschaft

Wahl zwischen C-1, C-2, C-3 oder C-4	**SWS**	**LP**	**Wahl-möglichkeiten**
C-1: Health & Fitness Management			
C-1-1 Health & Fitness aus medizinischer Sicht	2	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/ Essay)	
C-1-2 Health & Fitness Management: Implementierung von Gesundheitsprogrammen	2	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/ Essay)	
C-1-3 Physical Fitness – Trainings- und Testkonzepte	2	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/ Essay)	
C-1-4 Trends im Gesundheits- und Fitness-Sport	2	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/ Essay)	
Erforderliche Summe	*8*	*20*	
C-2: Sport Governance und Eventmanagement			
C-2-1 Eventmanagement 1	2	5 (Hausarbeit/ Klausur, Präsentation)*	
C-2-2 Eventmanagement 2	2	5 (Hausarbeit)	
C-2-3 Sport Governance 1	2	5 (Hausarbeit/ Klausur, Präsentation)*	
C-2-4 Sport Governance 2	2	5 (Hausarbeit)	
Erforderliche Summe	*8*	*20*	
C-3: Training – Leistung – Wettkampf			
C-3-1 Trainings- und Bewegungswissenschaft III	3	5 (Klausur)	
C-3-2 Training – Leistung - Wettkampf	2	5 (Hausarbeit, Präsentation)	
C-3-3 Ernährung und Substitution	2	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/ Präsentation/ Essay)	

Wahl zwischen B-1, B-2, B-3, B-4 oder B-5	**SWS**	**LP**	**Wahl-möglichkeiten**
C-3-4 Praktikum Leistungssporteinrichtung		5	
Erforderliche Summe	*9*	*20*	
C-4: Sportökologie und Outdoorsport			
C-4-1 Sportökologie	4	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	
C-4-2 Natursporttourismus	4	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	
C-4-3 Quantitative Sportökologie	3	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	Zwei Module aus dem Angebot
C-4-4 Sport Ecology Research Lab	3	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	
C-4-5 Ökologische Vertiefung	Je nach gewählter Vertiefung	5 (Klausur/mündliche Prüfung/Hausarbeit/Präsentation/Essay)	
Erforderliche Summe	*Ca. 16*	*20*	

Es ist frei wählbar 1 aus 4 Vertiefungsmodulbereichen (20 LP). Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch.

* Die Hausarbeit ist entweder im Modul C-2-1 oder im Modul C-2-3 zu schreiben. Im jeweils anderen Modul ist eine Klausur abzulegen.

Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich

Module		**SWS**	**LP**	**Wahl-möglichkeiten**
D-1	Sportmanagement: Vermarktung	3	5 (Klausur/ Hausarbeit und Präsentation)	Module aus dem Angebot im Umfang von mind. 10 LP
D-2	Veranstaltung aus dem Fächerkanon Betriebswirtschaftslehre	3	5/6 (Klausur)	
D-3	Veranstaltung aus dem Fächerkanon Sportwissenschaft	2	5 (Klausur)	
D-4	Sportethik	2	5 (Klausur und Hausarbeit) oder 3 (Klausur)	
D-5	Sportart nach Wahl	4	3 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
D-6	Sportrecht	2	3 (Klausur)	
D-7	Gesellschaftsrecht für Sportökonomen	2	3 (Klausur)	
D-8	Sportvermarktungsrecht für Sportökonomen	2	3 (Klausur)	
D-9	Fremdsprachenausbildung	8	8 (Klausur)	
D-10	Schlüsselqualifikationen	2	2 (Je nach gewählter Qualifikation unterschiedlich)	
Erforderliche Summe		*4 - 12*	*10*	

Der Ergänzungsmodulbereich umfasst als Wahlbereich 10 Leistungspunkte. Die Wahlfreiheit ermöglicht es den Studierenden, ein breites Spektrum an Modulen einzubringen, die zur Ergänzung des Wissens in der Breite oder auch der Vertiefung geeignet sind.

Der Studierende kann in diesem Bereich aus allen im Modulhandbuch definierten Modulbereichen Module oder Modulteile belegen, die er noch nicht bereits im Studiengang gewählt hat.

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.

Modulbereich E: Masterarbeitsmodulbereich

Module	**SWS**	**LP**	**Wahl-möglichkeiten**
E-1: Angewandte Forschungsmethoden	2	5 (Hausarbeit/ Präsentation/ Klausur)	
E-2: Masterarbeit		*25*	
Erforderliche Summe		*30*	

Anhang 2: Zulassungsverfahren

1. Zweck des Zulassungsverfahrens

1.1. [1]Der Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth ist zulassungsbeschränkt. [2]Die Zulassungszahlen ergeben sich aus der Zulassungszahlsatzung der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) gemäß dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vergeben.

2. Zulassungsausschuss

2.1. [1]Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Mitglieder des Zulassungsausschusses aus der Mitte des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren. [2]Dem Zulassungsausschuss gehören drei Mitglieder an. [3]Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. [4]Der Zulassungsausschuss kann für die Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen mit Hochschulprüfungsberechtigung zuziehen.

2.2. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 bis 3 dieser Satzung gelten für den Zulassungsausschuss entsprechend.

3. Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

3.1. Das Zulassungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt.

3.2. [1]Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Sportökonomie ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. [2]Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt. [3]Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester bzw. bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).

3.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,

b) eine Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records), aus der insbesondere hervorgehen muss, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 erworben hat,

c) ggf. Nachweise besonderer Qualifikationen gemäß Anhang 3.

4. Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

4.1. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 dieser Satzung voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in Nr. 3.2. genannten Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote unter Berücksichtigung der Kriterien zur Verbesserung der Bachelorabschlussnote gemäß Anhang 3 erstellt.

4.3. [1]Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. [2]Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

4.4. [1]Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Zulassung von dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. [2]Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Zulassungsausschusses erlassen.

Anhang 3: Kriterien zur Verbesserung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses

[1]Eine Aufwertung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses kann ausschließlich auf Antrag gemäß Nr. 3 des Anhangs 2 erfolgen. [2]Die Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses wird für jedes der nachfolgend aufgelisteten Bewertungskriterien um jeweils die Notenstufe 0,1 aufgewertet:

a) Nachweis von Sprachkompetenzen durch Sprachkurse zu Business English auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens,

b) Nachweis von Sprachkompetenzen zu einer nicht mit dem Englischen identischen modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens,

c) Nachweis universitärer betriebswirtschaftlicher Unternehmensplanspiele oder Fallstudien im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten,

d) Nachweis der an einer Hochschule erworbenen juristischen Kompetenzen des Bürgerlichen Rechts im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,

e) Nachweis internationaler Kompetenzen durch einen mindestens 2-monatigen Studienaufenthalt an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule,

f) Nachweis von Management- und Führungskompetenz durch eine mindestens 6-monatige Tätigkeit in Gremien der Studierendenvertretung oder studentischen Arbeitskreisen an Hochschulen in leitender Funktion,

g) Nachweis von internationalen berufspraktischen Kompetenzen in den Berufsfeldern Sport, Wirtschaft und Recht durch eine mindestens 2-monatige Tätigkeit im nicht-deutschsprachigen Ausland außerhalb des Hochschulbereichs; eine Aufwertung nach Buchst. h kann nicht zusätzlich für die identische Tätigkeit gewährt werden,

h) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen in den Berufsfeldern Sport, Wirtschaft, und Recht durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum außerhalb des Hochschulbereichs,

i) Nachweis einer Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz (ab Lizenzstufe C, mind. 120 Unterrichtseinheiten) oder einer Fitnesstrainerlizenz nach EQSF-Level (Trainer A oder B),

j) Nachweis einer spezifischen sportfachlichen Berufsausbildung (Fitness-Fachwirt, IHK Abschluss Fitness, Physiotherapie, Sport- und Gymnastiklehrer),

k) Nachweis eines Freiwilligen Sozialen Jahres in einer Sportinstitution.

[3]Die Aufwertungskriterien der Buchst. a bis k können bei der Bewertung nur jeweils einmal berücksichtigt werden. [4]Zusätzlich zu den vorgenannten Kriterien kann die Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses wie folgt aufgewertet werden:

1. Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sporteignungsprüfung im Sinne von Art. 44 Abs. 3 BayHSchG (Aufwertung um 0,3 Notenstufen),

2. Nachweis der Zugehörigkeit als Leistungssportlerin oder Leistungssportler zu

   a) Olympia- und Perspektivkader (Aufwertung um 0,5 Notenstufen)

   b) Nachwuchskader 1 (Aufwertung um 0,5 Notenstufen)

   c) Teamsportkader/Profiliga (Aufwertung um 0,5 Notenstufen)

      - Fußball: 1., 2. und 3. Liga

      - Handball, Basketball, Eishockey: 1. und 2. Liga

      - Volleyball, Tennis, Tischtennis: 1. Liga

Anhang 4: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen Sportarten und Bewegungsbereiche

1. Badminton

a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

2. Basketball

a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

3. Bergsport

a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern

b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

4. Fußball

a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

5. Gerätturnen männlich

a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung am Gerät Boden.

b) Zwei Einzelgestaltungen (zur Wahl stehen: Parallelbarren, Reck, Sprung, Parkour).

6. Gerätturnen weiblich

a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung am Gerät Boden.

b) Zwei Einzelgestaltungen (zur Wahl stehen: Schwebebalken, Stufenbarren, Sprung, Parkour).

7. Golf

a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher

b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)

8. Gesundheit und Fitness

a) Demonstration/Basisleistung Übungsausführung (mindestens zwei Aufgaben)

b) Kenntnis/Demonstration Lehrbefähigung (1 Aufgabe)

9. Gymnastik und Tanz

a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik

b) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung im Tanz

10. Handball

a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

11. Karatedo

a) Kihon-Ippon-Kumite nach Ansage des Prüfers

b) Demonstration einer Kata aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

12. Leichtathletik

a) Leistungsprüfung in einem Mehrkampf

b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

13. Schwimmen

a) Leistungsprüfung (mindestens zwei Aufgaben)

b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

14. Skilauf alpin

a) Überprüfung des situativen Könnens (Anpassen der Bewegungsspielräume und Merkmale für optimales Kurvenfahren an die vorherrschende Situation mit unterschiedlichen Schwungradien und -winkeln (Rhythmuswechsel)

b) Überprüfung des demonstrativen Könnens (mindestens zwei Komplexaufgaben)

15. Snowboard

a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungradien und -winkeln (Rhythmuswechsel)

b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

16. Skilauf nordisch

a) Zeitlauf in einer freigewählten Technik

b) Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

17. Tennis

a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

18. Tischtennis

a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

19. Volleyball

a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

20. Veränderung des Sportartenkanons

Abweichungen von der Anzahl der Sportarten/Bewegungsbereiche können aufgrund sportspezifischer Entwicklungen (zum Beispiel Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeführt werden.

Anhang 5: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/Prüfungsteile

1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anhang 3 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:
Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)
Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =
die Übung entspricht in besonderem Maße den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0) =
die Übung entspricht voll den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =
die Übung entspricht im allgemeinen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =
die Übung entspricht im Großen und Ganzen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0) =
die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt das Bewegungsbild weicht figural und/oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. Gymnastik/Tanz

Pflichtübung bzw. -tanz:
- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerättechnik)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:
- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerättechnik, Synchronizität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien.
Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =
nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0) =
die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =
die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =
die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0) =
die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im Allgemeinen - trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über
- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- das situationsgerechte Angriffsverhalten und
- das situationsgerechte Abwehrverhalten

nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =
nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0) =
die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =
die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =
erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzahlig vertreten;

nicht ausreichend (5,0) =
die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.